

Town.....

Date.....

To Military Government
thru Landrat's channel

E b e r s b e r g

Subject: Public meeting of community.....

Military Government is asked to grant authorization to hold a
public meeting of

community

Date of the meeting:.....

Time:.....hrs

Location of meeting:.....

Order of the day:

Speaker:.....

The Burgomaster of community

.....

Ort:.....

Datum:.....

An die Militär-Regierung
über Landratsamt

E b e r s b e r g

Betr.: Öffentlich. Versammlung der Gemeinde :.....

Die Militär-Regierung wird gebeten, die Genehmigung zum
Abhalten einer öffentlichen Versammlung der

Gemeinde.....

zu erteilen.

Datum der Versammlung.....

Uhrzeit:.....

Versammlungsort und Lokal:.....

Tag.sordnung:

Referent:

Der Bürgermeister der Gemeinde

.....

Der Landrat,
Ausländeramt.
Ma/Ha.

Ebersberg, den 6.2.1946.

Rundschreiben Nr. 28

an sämtliche Bürgermeister des Landkreises.

Betr.: Durchführung von Suchaktionen durch deutsche Behörden,
Angehörige der Vereinten Nationen betreffend.

Zufolge einer Anordnung der Militärregierung werden Sie gebeten,
folgende Auskünfte über sämtliche zivilen und militärischen Angehörigen der Vereinten Nationen, die sich in Ihrer Gemeinde nach dem 2.9.1939 aufgehalten haben, an das Ausländeramt, Marienplatz 4 im 2. Stock zu senden:

Folgende 2 Meldungen:

1. a) Sofort, d.h. bis spätestens 11.2.1946 ist zu melden, welche Kriegsgefangenenlager und Lager von Ausländern in der Gemeinde seit 2.9.1939 bestanden haben.
b) ob hierüber in der Gemeinde Unterlagen vorhanden sind, z.B. Listen der Kgf. oder Ausländer oder wo diese Listen geführt wurden bzw. aufzufinden sind.
2. Bis 10.3.1946 sind zu melden:
 - (1) a) Genaue Bezeichnung und Nr. der Kgf.-Lager, Lager von ausländischen Arbeitern und anderen Einheiten, die seit 2.9.1939 in der Gemeinde stationiert waren oder dort sich vorübergehend aufgehalten haben,
b) die Art des Lagers (Kgf.-Lager, Ausl.Arbeiter oder dergl.),
c) Stärke der Belegung,
d) die Herkunft des Lagers (z.B. die zuständige Stelle bei Kgf.-Lagern, der dieses Lager unterstand),
e) Standort des Lagers,
f) Zeitpunkt der Errichtung und Auflösung der Lager bzw. Daten des vorübergehenden Aufenthaltes,
g) wohin das Lager verlegt wurde,
h) Art des Abtransportes.
 - (2) Namentliche Liste aller Kgf. bzw. ausländischen Arbeiter, die jetzt fest wohnen, zusammen mit der Adresse der Wohnung und dem Arbeitsplatz. Kinder bis einschl. 15 Jahre sind besonders aufzuführen.

- (3) Namentliche Liste der Kgf. bzw. ausländischen Arbeiter, die verstorben sind, einschl. dem Datum und der Ursache des Todes.
- (4) Eine Liste aller Gräber, wobei in der Meldung enthalten sein muss:
 - a) Genaue Lage, mit Beziehung auf die Katasterkarte, zusammen mit dem Ort des Friedhofes, und, wo vorhanden, mit der Grabnummer.
 - b) Der (die) Name(n) des (der) in jedem Grabe Beigesetzten. Wo die Namen unbekannt sind, ist die Zahl der Personen, die in jedem Grabe beigesetzt sind, anzugeben, zusammen mit allen verfügbaren Angaben zur Identifizierung.
- (5) Beglaubigte Abschriften (in zweifacher Ausfertigung) aller Urkunden des zivilen Standesamtes oder anderer örtlicher Ämter, die für Heiraten, Geburten, Scheidungen und Todesfälle zuständig sind.
- (6) Namentliche Liste aller der Kgf. bzw. ausländischen Arbeiter, die zeitweilig oder dauernd in Ihrer Gemeinde stationiert waren, die aber nicht mehr dort wohnen.
Diese Liste schliesst ein:
 - (a) Kriegsgefangene, Arbeiter usw.,
 - (b) Daten des vorübergehenden Aufenthaltes,
 - (c) Personen, die verstorben sind, sind besonders anzuführen unter Angabe der Todesursache.
- (7) Eine Aufstellung (in dreifacher Ausfertigung) aller persönlichen Sachen und Gegenstände, die von abwesenden oder verstorbenen Personen zurückgelassen wurden mit dem Namen und der Adresse des gegenwärtigen Verwahrers.
- (8) Das Original oder eine beglaubigte Abschrift aller ärztlichen und gesundheitsamtlichen Unterlagen ohne Rücksicht darauf, ob sie von öffentlichen oder privaten Stellen oder durch einen Heilpraktiker ausgestellt worden sind oder nicht.
- (9) Das Original oder eine beglaubigte Abschrift aller gerichtlichen Unterlagen ohne Rücksicht darauf, ob sie von einer gerichtlichen Instanz, von der Polizei oder einem Mitglied der Rechtsanwaltschaft ausgeschrieben worden sind.
- (10) Das Original oder eine beglaubigte Abschrift aller politischen, sozialen, Sicherheits- oder Arbeitsamtsunterlagen ohne Rücksicht darauf, ob sie von öffentlichen Behörden, durch eine Organisation oder durch Einzelpersonen ausgeschrieben worden sind.

Frauen, die seit 2.9.1939 geheiratet haben, sind unter ihren Mädchen-
namen aufzuführen, der Name des Ehemannes ist unmittelbar in Klammern
dahinter aufzuführen.

Ausgeschlossen von o.a. Meldungen sind

- (a) Mitglieder der Besatzungstreitkräfte, die gegenwärtig Dienst tun
und diejenigen, die amtlich mit einer Einheit zusammen irgendwohin
versetzt worden sind.
- (b) Die in Ausländer-Sammellagern oder ähnlichen Einrichtungen unter-
gebracht sind, die unter der direkten Kontrolle der Besatzungs-
streitkräfte stehen.
- (c) Verstorbene, die auf Friedhöfen beigesetzt sind, die direkt von
Besatzungstruppen verwaltet werden und ausschl. für diese bestehen.

Sollte es aus irgendeinem Grunde unmöglich sein, irgend einen Teil
dieser Anfragen zu beantworten, so ist umgehende Meldung an das Aus-
länderamt zu erstatten, die an die Militärregierung weitergeleitet
wird.

Fehlanzeige ist für jeden Punkt, der negativ beantwortet wird, zu er-
statten. Auf die pünktliche Einhaltung der beiden Termine wird hinge-
wiesen, da die Angaben an die Militärregierung weitergeleitet werden.
Jede Nichtausführung, jede Verlögerung, Ungenauigkeit oder böse Ab-
sicht, diesen Anweisungen nicht zu entsprechen, werden durch die Mili-
tärregierung bestraft.

Zu den Vereinten Nationen gehören:

Belgien	Holland	Russland	Asien
Griechenland	Polen	Weissrussland	Afrika
Norwegen	Ukraine	England	Amerika
Türkei	Frankreich	Luxemburg	Australien
Dänemark	Jugoslawien	Tschechoslowakei	

Der Landrat:

H. Schöcher

Der Landrat
Ref. IV b Dr. D/Ka.

5
Ebersberg, den 5.12.1945.

R u n d s c h r e i b e n Nr. 156

an alle Bürgermeister des Landkreises Ebersberg.

Betreff: Bestätigung der von der Militärregierung ernannten (Ober)-
Bürgermeister.

Der Regierungspräsident hat durch Verfügung Nr. I 11-8014 a 7
vom 23.11.45 folgende Entschliessung des Bayer. Staatsministers des
Innern vom 27.10.45 Nr. 3067 r 35 erlassen:

Eine Bestätigung für den durch die örtliche Militär-
regierung eingesetzten (Ober)Bürgermeister kommt nicht
in Frage. Diese Einsetzung ist allgemein von der Militär-
regierung nur höchstens für so lange gedacht, bis auf
Grund der kommenden Gemeindegesetzgebung demokratische
Wahlen durchgeführt sind. Es handelt sich also um eine
Übergangsanordnung. Ein Dienstvertrag kommt daher für
die auf diese Weise mit Ämtern betrauten Bürgermeister
nicht in Frage. Bis zur endgültigen Regelung wird nichts
zu erinnern sein, wenn Bezüge im Rahmen der bisherigen
Besoldung gewährt werden.

Obige Verfügung wird hiemit zur Kenntnis gegeben.

Dr. D. K.